



C/2025/498

21.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11715 – ALSO / WESTCOAST UK IRELAND FRANCE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/498)

1. Am 14. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- ALSO Holding AG („ALSO“, Schweiz), letztlich kontrolliert von Droege Group AG (Deutschland),
- Westcoast Holdco Limited („Westcoast Holdco“, Vereinigtes Königreich) und seine Tochtergesellschaften Clarity Computer (Distribution) Limited t/a Westcoast Ireland (Irland), STL Holdco Limited (Vereinigtes Königreich), Westcoast France SAS (Frankreich), Westcoast Limited (Vereinigtes Königreich) und Spire Technology Limited (Vereinigtes Königreich) (zusammen „Westcoast-Zielunternehmen“). Westcoast Holdco ist die Holdinggesellschaft der Westcoast-Gruppe und wird letztlich von Graham Chambers, Muhamed Amin Hemani und Leon Hemani kontrolliert.

ALSO wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Westcoast-Zielunternehmen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ALSO ist in Europa im Großhandel mit Produkten aus den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie, Unterhaltungselektronik, Verbrauchsgüter für Drucker und damit verbundenen Dienstleistungen sowie in geringerem Umfang im Einzelhandel mit Produkten der Informations- und Kommunikationstechnologie und Unterhaltungselektronik tätig,
- Die Westcoast-Zielunternehmen sind im IT-Großhandel mit Software- und Hardwareprodukten tätig. Sie vermarkten, verkaufen und vertreiben insbesondere PC-Ausrüstung, Telefone, Server, Speicher- und Netzwerkausrüstung, Druckerzubehör sowie audiovisuelle Geräte und Zubehör an Wiederverkäufer und Einzelhändler. Die Westcoast-Zielunternehmen sind überwiegend in Europa tätig, vor allem im Vereinigten Königreich, in Irland und Frankreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11715 – ALSO / WESTCOAST UK IRELAND FRANCE

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
